

RECHTSABTEILUNG

Leitung
Dr. Markus GrimmAn das
Bundesministerium für GesundheitRadetzkystraße 1
1030 Wien

Zahl:

SachbearbeiterIn:
Dr. Markus Grimm, MBAeMail:
markus.grimm
@meduniwien.ac.atTelefon:
+43 1 40160 21403

Wien, am 16.05.2013

Betrifft: "GuKG-Novelle 2013", Begutachtung

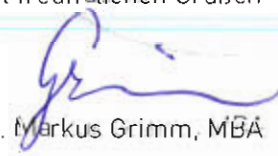
Sehr geehrte Frau Mag. Lust!

Die Medizinische Universität Wien begrüßt und unterstützt ausdrücklich die geplanten Änderungen zur Ermöglichung der Schulung und Unterweisung zu sowie der Weiterdelegation von ärztlich angeordneten Tätigkeiten an pflegende Angehörige durch diplomierte Pflegepersonen.

Bereits im Rahmen der Stellungnahme zur 15. Ärztegesetz-Novelle wurde darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung einer qualitativ und quantitativ hochwertigen Versorgung der PatientInnen in Krankenanstalten, insbes. Universitätskliniken, die Notwendigkeit besteht, § 15 GuKG imV § 50a Ärztegesetz 1998 anzupassen. Insbesondere im Bereich der Pädiatrie und der Nephrologie ist es im Sinne einer arbeitsteiligen Durchführung therapeutischer Maßnahmen erforderlich, dass die Edukation von Angehörigen sowie von Personen, in deren Obhut der Patient steht, von diplomiertem Pflegepersonal vorgenommen wird. Durch die Ergänzungen des § 15 GuKG in Abs. 5 Z 8 sowie Abs. 8 werden die entsprechenden gesetzlichen Klarstellungen vorgenommen, um die Durchführung dieser Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich zu ermöglichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Markus Grimm, MBA